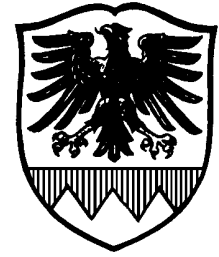


AMTSBLATT



des Landratsamtes Schweinfurt

Schweinfurt, den 25. Januar 2012 Nummer 3

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV); Antrag des Landkreises Schweinfurt, vertreten durch Herrn Landrat Harald Leitherer, auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung der genehmigungspflichtigen Anlage zur aeroben und anaeroben Bioabfallbehandlung (Vergärungsanlage) mit angeschlossener Kompostierung auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 2016/1, 1989, 1982 und 1998 (Teilflächen) der Gemarkung Bergheinfeld (Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle);

ANTRAGSGEGENSTAND

Der Landkreis Schweinfurt, vertreten durch Herrn Landrat Harald Leitherer, hat beim Landratsamt Schweinfurt, Sachgebiet 40 - Hochbauamt, Arbeitsbereich Immissionsschutz, einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 16 i. V. m. § 10 BImSchG zur wesentlichen Änderung der genehmigungspflichtigen Anlage zur aeroben und anaeroben Bioabfallbehandlung (Vergärungsanlage) mit angeschlossener Kompostierung auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 2016/1, 1989, 1982 und 1998 (Teilflächen) der Gemarkung Bergheinfeld (Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle des Landkreises Schweinfurt, Rothmühle, 97493 Bergheinfeld) gestellt:

Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften

des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, nach Nr. 8.6 Spalte 1 Buchstabe b) des Anhangs der 4. BImSchV, Anlage zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 3000 bis weniger als 30000 Tonnen Einsatzstoffen je Jahr nach Nr. 8.5 Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV,

Die geplanten Änderungen bestehen im Wesentlichen aus

- der Entwässerung des Gärrests und des Bioabfalls und der anschließenden Vergärung des Prozesswassers
- der Hygienisierung des flüssigen Gärrests mit anschließender Lagerung
- der Erhöhung der Durchsatzleistung der bestehenden Anlage von 17.000 t/a auf 25.000 t/a Bioabfälle
- der Erhöhung der Beimischung von Bioabfällen zum Gärrest von 2.990 t/a auf 6.000 t/a

Gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für die Änderung der Vergärungsanlage ein allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG durchzuführen, da das

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt

Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt
Telefon (0 97 21) 55-0
Druck: Revista-Verlags GmbH
97421 Schweinfurt
Am Oberen Marienbach 2 1/2
Bezugspreis:
Jahreskosten 41,38 Euro

Vorhaben unter Ziff. 8.4.1 der Anlage 1 zum UVPG eingeordnet ist.

ÖFFENTLICHKEITS- BETEILIGUNG

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

I. Auslegung

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**02.02.2012 bis
einschließlich 02.03.2012**

im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, Zimmer-Nr. 252, während der allgemeinen

Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag zusätzlich von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr) aus und können dort eingesehen werden.

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Öffnungszeiten kann nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 09721/55-746) erfolgen.

II. Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG innerhalb der Einwendungsfrist vom

02.02.2012 bis

einschließlich 19.03.2012

schriftlich beim Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, als zuständiger Genehmigungsbehörde vorgebracht werden.

Die Einwendungen müssen den Vor- und Zunamen (Familiennamen) sowie die volle und leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Einwendungen, die nicht schriftlich erhoben wurden, bzw. bei denen Namen oder Adressen der Einwender unleserlich sind, können nicht berücksichtigt werden. Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welches Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) oder Interesse aus der Sicht des Einwenders gefährdet wird.

III. Erörterungstermin

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.

Ein danach möglicher Erörterungstermin wird auf den

Donnerstag, 29.03.2012, 10.00 Uhr

bestimmt und im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, Zimmer-Nr. 100 stattfinden.

Zum Erörterungstermin wird nicht

gesondert geladen.

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 Abs. 1 der 9. BImSchV).

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird das Landratsamt Schweinfurt unverzüglich darüber entscheiden, ob der oben genannte Erörterungstermin durchgeführt wird.

Ein Erörterungstermin findet nicht statt, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht fristgerecht erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privat-rechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Sollte der oben genannte Erörterungstermin entfallen, wird die Entscheidung hierüber gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV rechtzeitig vor dem Termin öffentlich bekannt gemacht.

IV. Hinweise

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen (§ 10 Abs. 3 Satz 6 BImSchG).

Die Einwendungen werden gem. § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist.

Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung und zur

ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen oder Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Entscheidung über den Antrag wird nach § 10 Abs. 7 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Schweinfurt, den 23.01.2012
Landratsamt Schweinfurt
Frühwald, Regierungsdirektorin

Ärztetafel

**Stadt und Landkreis
Schweinfurt**

Rettungsleitstelle:

Tel. 19 222 (ohne Ortsvorwahl)
Ärztl. Bereitschaftsdienst Bayern:
Tel. (0 18 05) 19 12 12

Zahnärzte:

10.00 bis 12.00 und 18.00 bis 19.00 Uhr Anwesenheit in der Praxis. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft. Kurzfristige Änderungen notfalldiensttuender Zahnärzte sind im Amtsblatt nicht berücksichtigt.)
Im Internet unter: notdienst-zahn.de

Samstag/Sonntag, 28./29.01.12

ZÄ Stephanie Hümmel-Frank,
Rhönstr. 46, Niederwerrn,
Tel. 09726/907290

Gerolzhofen und Umgebung:

Samstag/Sonntag, 28./29.01.12

Dr. Irene Kubin,
Zum Steinbruch 1, Volkach,
Tel. 09381/1381

**Apotheken - Schweinfurt Stadt:
Sonntags- und Nachtdienst der
Apotheken in der Woche
vom 28.01. - 03.02.2012**

am 28.01.

Gold-Apotheke,
Bergl, Oskar-v.-Miller-Str. 6

am 29.01.

Adler-Apotheke, Markt 6

am 30.01.

Kronen-Apotheke, Spitalstr. 32

am 31.01.

Rosen-Apotheke,
Oberndorf, Hauptstr. 32

am 01.02.

Stadt-Apotheke, Brückenstr. 2

am 02.02.

Hirsch-Apotheke, Schelmsrasen 36

am 03.02.

Westend-Center-Apotheke,
Schrammstr. 5

Gerolzhofen:

Notdienst von 08.00 – 08.00 Uhr

(Kurzfristige Änderungen sind möglich.
Bitte vergewissern Sie sich im Zweifelsfall durch die Notdienstbeschilderung Ihrer nächstgelegenen Apotheke, einen Anruf bei der Rettungsleitstelle oder der aufgeführten Apotheke, der örtlichen Presse oder im Internet unter

www.aponet.de oder

www.apotheken.de

am 28.01.12 Kronen-Apotheke

am 30.01.12 St. Michaels-Apotheke

am 31.01.12 Kronen-Apotheke

am 01.02.12 St. Florian-Apotheke

Stadtlauringen:

am 31.01.12 Rückert-Apotheke